

# **Satzung der Erzeugergemeinschaft Bioeier wirtschaftlicher Verein**

## **§ 1 Name und Sitz des wirtschaftlichen Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Erzeugergemeinschaft Bioeier w. V..
2. Der Sitz des Vereins ist Ingolstadt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Eine Errichtung von Zweigniederlassungen ist möglich. Über die Errichtung und den Sitz entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 13 Abs. 3 k).

## **§ 2 Zweck des wirtschaftlichen Vereins**

1. Die Gemeinschaft ist in der Gründungsphase ein wirtschaftlicher Verein ohne Rechtsfähigkeit. Die Gemeinschaft beabsichtigt unmittelbar nach der Gründung die staatliche Verleihung nach § 22 BGB zu beantragen.

Mit der staatlichen Verleihung erhält der wirtschaftliche Verein die Rechtsfähigkeit.

2. Die Gemeinschaft ist ein wirtschaftlicher Verein und strebt die Anerkennung als Erzeugergemeinschaft im Sinne des Gesetzes zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich (Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz - AgrarOLkG) in Verbindung mit der Verordnung zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich (Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung - AgrarOLkV) an.

Sie beabsichtigt die

- a) Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung von Bio-Eiern. Dazu werden gemeinsame Standards und angestrebte Erzeugungsmengen definiert. Ziel soll eine Stabilisierung der Erzeugerpreise sein,
- b) Bündelung des Angebots und Vermarktung der erzeugten Bio-Eier und damit verbundener landwirtschaftlicher Produkte ihrer Mitglieder über Rahmenverträge mit Abnehmern oder auch direkt an den Lebensmittel-Einzelhandel,
- c) Verringerung der Produktionskosten über Bündelung der Beschaffung von Tieren, Futter- oder Betriebsmitteln.

3. Zu Zwecken der Verwertung der in den Mitgliedsbetrieben gewonnenen Bio-Eier ist es der Gemeinschaft gestattet, Gesellschaften zu gründen oder sich an Gesellschaften zu beteiligen.

4. Weitere Aufgabe der Gemeinschaft ist es, sich gegenüber Behörden, sonstigen öffentlichen und privaten Organisationen und insbesondere gegenüber den Eier- verarbeitenden und vermarktenden Unternehmen für die Belange der Bio-Eiererzeuger und der Bio-Eiererzeugung einzusetzen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist es der Gemeinschaft gestattet, in angemessenem Umfang Mittel der Gemeinschaft einzusetzen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden,

- a) die nicht Mitglied bei einer anderen Gemeinschaft mit ähnlicher Zielsetzung sind,
- b) die Bio-Eier als Bio-Landwirt nach Verbandsrichtlinien erzeugen,
- c) sich am gemeinsamen Vertrieb oder der gemeinsamen Beschaffung beteiligen,
- d) damit verbunden ist auch eine Kostenbeteiligung und
- e) sich zur Einhaltung der Satzung und der Ziele des Vereins verpflichten.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, zu richten.
2. Im Antrag auf die Aufnahme ist anzugeben, ob der Antragsteller bereits Mitglied in einer anderen Bio-Eier erzeugenden oder verwertenden Gemeinschaft, Genossenschaft oder ähnlichen Organisationen ist. Die entsprechende Gemeinschaft, Genossenschaft oder ähnliche Organisation ist zu nennen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Antragstellers unter Beachtung der Regelungen in der Satzung nach freiem Ermessen.  
Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Das Mitglied ist unverzüglich in das Mitgliederverzeichnis aufzunehmen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet aus der Gemeinschaft aus durch

- a) Kündigung der Mitgliedschaft (§ 6)
- b) Übertragung der Mitgliedschaft (§ 7)
- c) Tod (§ 8)
- d) Auflösung einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft (§ 9)
- e) Ausschluss (§ 11)
- f) Einstellung der Bio-Eiererzeugung zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem die Bio-Eiererzeugung eingestellt wurde.

#### § 6 Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten - zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
2. Die Kündigung ist erstmals zum Schluss des 3. vollen Geschäftsjahres zulässig.
3. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden.

#### § 7 Übertragung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, im Zusammenhang mit der Übergabe seines Bio-Eiererzeugung betreibenden landwirtschaftlichen Betriebes seine

Mitgliedschaft durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Gemeinschaft ausscheiden.

2. Die Übertragung der Mitgliedschaft bedarf jedoch der Zustimmung des Vorstands, der nach freiem Ermessen entscheidet.

3. Nach Zustimmung des Vorstandes hat der Übernehmende innerhalb von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt zu erklären, sofern er die Gemeinschaft verlassen will.

4. Soweit der landwirtschaftliche Betrieb im Rahmen der Hofnachfolge übertragen wird und der Hofnachfolger die Bewirtschaftungsform als Bio-Betrieb fortführt, ist der Übertragung der Mitgliedschaft zuzustimmen.

#### § 8 Ausscheiden durch Tod

1. Mit dem Tod eines Mitglieds scheidet dieses aus der Gemeinschaft aus. Der Erbe hat innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Erbfalls, bei mehreren Erben gem. Abs. 2 nach Überlassung an einen Erben, schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt zu erklären, sofern er die Gemeinschaft verlassen will.

Der Erbe oder die Erbengemeinschaft hat die Möglichkeit die Mitgliedschaft neu zu beantragen

2. Wird der Verstorbene von mehreren Erben beerbt, endet deren Mitgliedschaft, wenn die Mitgliedschaft nicht binnen einer Frist von 6 Monaten, gerechnet ab dem Versterben, einem Erben allein überlassen wurde. Die Überlassung der Mitgliedschaft an einen Erben ist dem Vorstand binnen dieser Frist schriftlich mitzuteilen. Sollte binnen dieser Frist eine Mitgliederversammlung stattfinden ohne dass die Mitgliedschaft bereits einem Erben übertragen wurde, kann eine Mehrzahl von Erben das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

#### § 9 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

1. Wird eine juristische Person aufgelöst, so endet die Mitgliedschaft mit der Beendigung der Liquidation.

2. Wird eine Personengesellschaft aufgelöst, so endet deren Mitgliedschaft mit der Beendigung der Liquidation, und die Mitgliedschaft geht auf die bei Beendigung der Liquidation vorhandenen Gesellschafter über, soweit diese weiterhin die Mitgliedsvoraussetzungen erfüllen. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 10 Pflichten der Mitglieder

1. Die Erzeuger sind dazu verpflichtet

- a) die von der Erzeugerorganisation erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Erzeugungsmeldung, der Erzeugung, der Vermarktung und des Umweltschutzes zu erfüllen,
- b) die von der Erzeugerorganisation zu statistischen Zwecken angeforderten Auskünfte zu erteilen,
- c) die für die Finanzierung der Erzeugerorganisation erforderlichen Finanzbeiträge (u.a. Mitgliedsbeiträge) zu entrichten.

2. Bei Nichteinhaltung der Mitgliedspflichten und Verstößen gegen die Satzung, insbesondere bei Nichtentrichtung der Finanzbeiträge, oder bei Verstößen gegen die von der Erzeugergemeinschaft festgelegten Vorschriften kann der Vorstand Sanktionen gegen das Mitglied verhängen. Die Sanktionen können

- a) eine Beendigung der Teilnahme an der gemeinsamen Vermarktung,
- b) eine finanzielle Pönale
- c) ein Ausschluss des Mitglieds (§ 11)

bedeuten.

## § 11 Ausschluss / Zuständigkeit

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden,

- a) wenn es trotz schriftlicher Abmahnung die satzungsmäßigen oder sonstigen gegenüber der Gemeinschaft bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllt
- b) wenn es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die Gemeinschaft schädigt oder geschädigt hat oder wenn wegen Nichterfüllung einer Pflicht oder Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen eingeleitet werden
- c) wenn es im Antrag auf Aufnahme wahrheitswidrige Angaben über die in § 4 Absatz 2 genannten Punkte gemacht hat
- d) wenn es zahlungsunfähig geworden oder wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist
- e) wenn es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt, ohne dies der Gemeinschaft mitzuteilen und dadurch der Gemeinschaft sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist
- f) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Gemeinschaft nicht vereinbaren lässt.

2. Sofern aus obigen Gründen ein Mitglied des Vorstands ausgeschlossen werden soll, ist hierfür ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist das betroffene Mitglied von dem für den Ausschluss zuständigen Organ anzuhören und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

5. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntzumachen. Von der Absendung des Briefs an kann das Mitglied nicht mehr an Mitgliederversammlungen teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands sein.

## § 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet über alle grundlegenden Fragen der Vereinsführung.
2. Sie wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Wahl und Abberufung des Vorstands
  - d) Wahl eines Kassenprüfers
  - e) Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr gem. § 15 Abs. 2
  - f) Erwerb, Bebauung, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
  - g) den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen
  - h) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von Miet- und anderen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Gemeinschaft begründet werden sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen
  - i) den Beitritt zu Verbänden und sonstigen Gemeinschaften
  - j) die Verwendung der Rücklagen
  - k) die Errichtung von Zweigniederlassungen
  - l) die Erteilung und den Widerruf der Prokura
  - m) die Aufnahme oder die Aufgabe eines Geschäftszweiges
  - n) die Bestellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört
  - o) die Ausschüttung einer Rückvergütung
  - p) die Festlegung von Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherstellung eines marktgerechten Angebots
  - q) ganze oder teilweise Aufhebung der Andienungspflicht
  - r) Änderung der Satzung
  - s) Auflösung des Vereins
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens zwei Wochen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Eine Stimmübertragung an andere Mitglieder oder Familienmitglieder ist mit schriftlicher Vollmacht möglich.

## § 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, und zwar dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Weitere Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Beschlüsse werden durch den Vorstand gemäß den festgelegten Zielen des Vereins gefasst.
4. Die Kassenführung erfolgt durch den Vorstand oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Rechnungslegung des Vereins soll durch einen Kassenprüfer geprüft werden. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören und berichtet der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) vorzulegen.
6. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden sind zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt. Jeder der Vorsitzenden ist allein für den Verein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung der beiden 1. und 2. Vorsitzenden tätig werden. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.

## § 15 Finanzierung

1. Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und durch Einnahmen aus der Vermarktung von Bio-Eiern generiert.
2. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Aufnahmegebühr ist einmalig, der Mitgliedsbeitrag jährlich zu zahlen. Die Aufnahmegebühr wird bei Ausscheiden aus dem Verein nicht zurückgezahlt.
3. Der Vorstand kann zur Finanzierung der Vereinszwecke zusätzliche Mittel durch Sponsoren oder andere Quellen einwerben.

## § 16 Andienungspflicht

1. Die Mitglieder der Erzeugergemeinschaft sind verpflichtet, mindestens 90 Prozent der von ihnen zur Veräußerung bestimmten Agrarerzeugnisse, die in den Tätigkeitsbereich der Erzeugergemeinschaft fallen, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen (Andienungspflicht).
2. Die Andienungspflicht kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ganz oder teilweise aufgehoben werden. Unabhängig davon gelten weiter die gemeinsamen Verkaufsregeln, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden (§13 Abs. 3 p).

## § 17 Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
3. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Die Wirksamkeit einer Satzungsänderung ist gebunden an die Genehmigung durch die Verleihungsbehörde.

## § 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins in gleichen Teilen an die Mitglieder des Vereins.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der staatlichen Anerkennung des Wirtschaftlichen Vereins durch die ausführende Behörde in Kraft.